

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen im Hotel

(Stand: Juni 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Tagungs-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z. B. Seminare, Tagungen, Kongresse, Hochzeiten, Feiern, Präsentationen, Ausstellungen) sowie für sämtliche damit verbundenen Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn das Hotel ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.3. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen gemäß § 13 BGB. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gemäß § 14 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Hotels sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder elektronische Bestätigung des Angebots durch den Veranstalter und die Annahme durch das Hotel zustande.
- 2.3. Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter.
- 2.4. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter, haften beide gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Leistungen, Preise und Zahlung

- 3.1. Das Hotel erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 3.3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.4. Das Hotel ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 3.5. Gerät der Veranstalter in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- 3.6. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Hotel anerkannt sind.

4. Teilnehmerzahl

- 4.1. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl ist bei Vertragsabschluss anzugeben.
- 4.2. Eine endgültige Teilnehmerzahl muss spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.3. Weicht die tatsächliche Teilnehmerzahl von der gemeldeten Zahl ab, ist das Hotel berechtigt, die Abrechnung auf Basis der gemeldeten Teilnehmerzahl vorzunehmen, sofern die tatsächliche Zahl niedriger ist.

5. Rücktritt und Stornierung durch den Veranstalter

- 5.1. Ein kostenfreier Rücktritt ist bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- 5.2. Bei späterem Rücktritt werden folgende Stornierungskosten berechnet:
 - bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der vereinbarten Vergütung
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der vereinbarten Vergütung
 - bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der vereinbarten Vergütung
 - weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen: 90 % der vereinbarten Vergütung
- 5.3. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Das Hotel muss sich ersparte Aufwendungen sowie anderweitige Einnahmen anrechnen lassen.

6. Rücktritt durch das Hotel

Das Hotel ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- vereinbarte Vorauszahlungen trotz Fristsetzung nicht geleistet werden,
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Durchführung unmöglich machen,

- die Veranstaltung den Ruf, die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Hotels gefährden kann,
- unzutreffende Angaben über Art oder Zweck der Veranstaltung gemacht wurden.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel kann hierfür ein angemessenes Entgelt (Kork- oder Tellergeld) verlangen.

8. Technische Einrichtungen und Fremdleistungen

- 8.1. Soweit das Hotel technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
- 8.2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung aller überlassenen technischen Einrichtungen.

9. Behördliche Genehmigungen und Urheberrechte

- 9.1. Der Veranstalter ist für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
- 9.2. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anmeldung urheberrechtlich relevanter Vorgänge, insbesondere bei der Verwertung von Musik, bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft.
- 9.3. Gebühren, Abgaben und Kosten aus Genehmigungen oder urheberrechtlichen Nutzungen trägt der Veranstalter.

10. Haftung des Veranstalters

- 10.1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Gebäude, Inventar oder Einrichtungen des Hotels, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.
- 10.2. Das Hotel kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.

11. Haftung des Hotels

- 11.1. Das Hotel haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Für sonstige Schäden haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

12. Mitgebrachte Gegenstände

- 12.1. Mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen.
- 12.2. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 12.3. Dekorationsmaterial muss den brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

13. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den geltenden Datenschutzbestimmungen. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Hotels.

14. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Naturereignissen, Krieg, Terror, Pandemien oder vergleichbarer Umstände nicht durchgeführt werden, sind beide Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 15.2. Ist der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
- 15.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.